Bebauungsplan Nr. 59/21 „Am Wasserwerk“ der Stadt Pasewalk

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gutachterbüro:

Kunhart Freiraumplanung
B.Sc. Naturschutz und
Landnutzungsplanung Bianka Siebeck
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/🖷 0395 4225110
🖃 kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

Dipl.-Biol. Dietmar Schulz, Torgelow — **Brutvögel, Reptilien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

_____

Kerstin Manthey - Kunhart **Neubrandenburg, den 29.09.2021**

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 3
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Lebensraumausstattung....5
4. Datengrundlage....6
5. Vorhabenbeschreibung 7
6. Relevanzprüfung 9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 14
8. Zusammenfassung....23
10. Quellen....25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)....3
Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0))....4
Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)....6
Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte) 8
Abbildung 5: Gewässer und Fischottertotfunde (Quelle: © LINFOS/M-V 2021) 9
Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)....10
Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)....24
Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)....25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten....11
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Arten....14
Tabelle 3: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter....17
Tabelle 4: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter 19
Tabelle 5: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter....21

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis 26
Anhang 2 - Fotodokumentation....27
Anhang 3 - Kartierergebnisse....33

ANLAGEN

Anlage 1 - Bestandskarte
Anlage 2 - Konfliktkarte

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Pasewalk plant die Erschließung neuer Wohnbauflächen, um den Bedarf an Wohnraum abzudecken und eine Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt sicherzustellen. Dazu beabsichtigt die Stadt Pasewalk die Aufstellung des B-Planes Nr 59/21 „Am Wasserwerk“. Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes.
Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

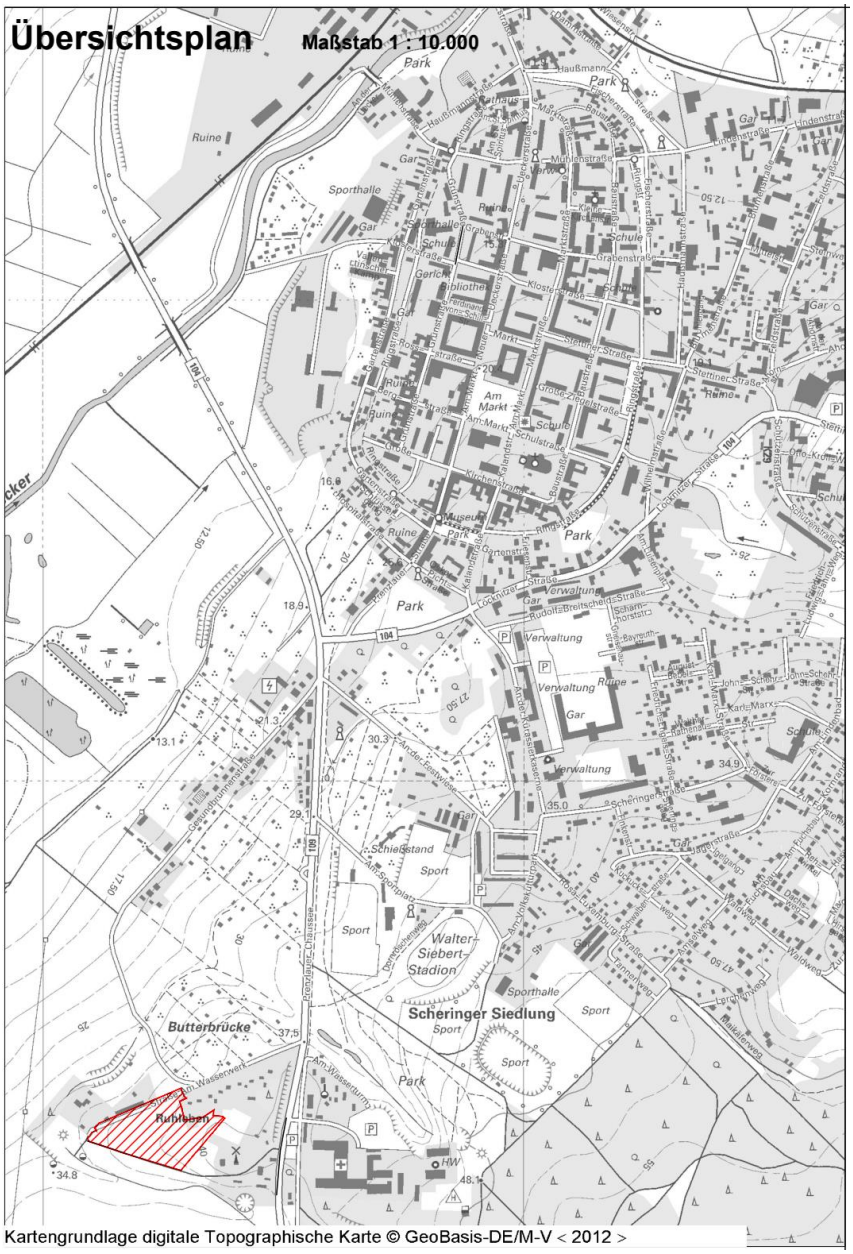

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

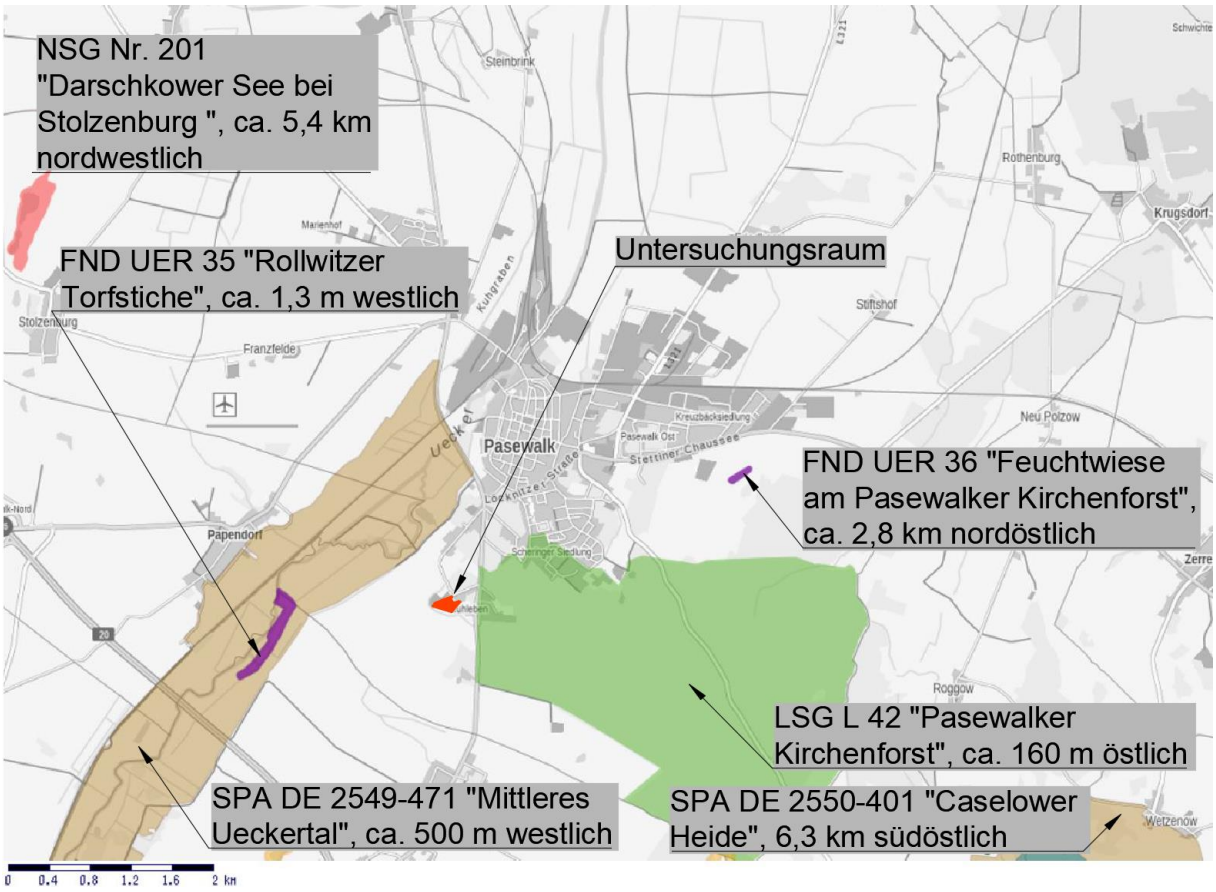

Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0))

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:
1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Der Geltungsbereich wird derzeit nicht bewirtschaftet und ist mit einer hochgewachsenen Ruderalen Staudenflur aus Rot-Schwingel, Glatthafer, Landreitgras und Rispengräsern bestanden. Im Westen und Osten wachsen Siedlungsgehölze sowie eine Siedlungshecke aus Liguster und Gebüsche. Die Gehölze und Gebüsche setzen sich vornehmlich aus Eschenahorn, Obstbäumen, Robinien, Fichten und Weißdorn zusammen. Der zentrale Bereich ist außerdem mit mehreren dünnstämmigen Obstbäumen ausgestattet. Im Norden verläuft die Straße am Wasserwerk, die auch als zukünftige Zuwegung dienen wird. Das Gelände ist zentral mit einem unversiegelten Wirtschaftsweg durchzogen. Nördlich wird das Plangebiet durch das Gebäude des Trink- und Abwasserzweckverbandes sowie Grünflächen und Wohnbebauung, im Osten durch Siedlungsgehölze sowie Wohnbebauung und im Süden und Westen durch unversiegelte Wirtschaftswege begrenzt.

Der Geltungsbereich tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie der Straße und Wirtschaftswege. Die Bundesstraße B109 verläuft ca. 125 m östlich des Plangebietes. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen von Immissionen nach sich ziehen.

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich hauptsächlich aus sickerwasserbestimmten Sanden zusammen, nur die westliche Spitze besteht aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen/Tieflehmen. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Vorhaben liegt inmitten eines Trinkwasserschutzgebietes (siehe Abb. 5). Das Grundwasser steht im Süden über 10 m und im Norden weniger oder gleich 10 m unter Flur an. Der Grundwasserleiter ist bedeckt und aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von über 10 m geschützt.
Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage und Nähe zu Straßen vermutlich leicht eingeschränkt.

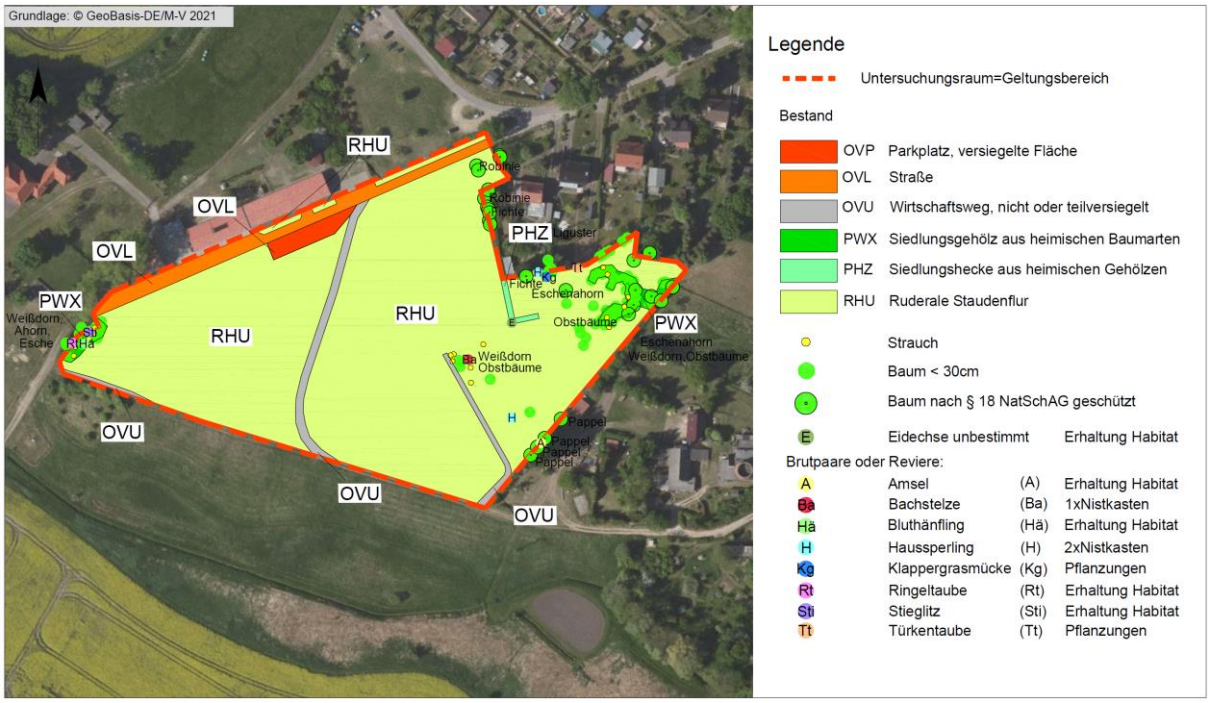

Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)

4. Datengrundlage

Für die Relevanzprüfung und Potenzialanalysen wurde die Lebensraumfunktion des Plangebietes im Rahmen einer Begehung am 02.06.21, sowie auf Grundlage vorhandener Daten zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und Verbreitungskarten abgeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Angaben Begehungen Brutvögel:

1. 19.04.2021, 05:35-06:10 Uhr u., 07:50-08:15 Uhr, 5°C, bewölkt, windstill, leichter Nebel

2. 15.05.2021, 04:55-05:15 Uhr, 8°C, heiter-wolkig, 2 Bft aus SW

3. 28.05.2021, 04:50-05:20 Uhr, 6°C, heiter, windstill, diesig

4. 03.06.2021, 04:35-05:10 Uhr, 13°C, wolkenlos bis heiter, windstill

5. 17.06.2021, 04:45-05:25 Uhr, 16°C, heiter, 2 Bft aus NO

6. 06.07.2021, 04:45-05:35 Uhr, 13°C, heiter, windstill, diesig

7. 15.07.2021, 05:20-05:55 Uhr, 17°C, heiter, windstill, diesig

8. Nachtbegehung 11.06.2021, 22:45-23:30 Uhr, 17°C, heiter, windstill

    - Klangattrappe für Wa, Wk eingesetzt

Angaben Begehungen Zauneidechsen:

1. 19.04.2021, 11:10-11:35 Uhr, 11°C, wolkenlos, windstill

    - keine Nachweise trotz optimalem Wetter

2. 06.05.2021, 11:50-12:25 Uhr, 19°C, heiter, 3 Bft aus SW

    - keine Nachweise

    - 3 Reptilienmatten ausgelegt

3. 07.06.2021, 12:30-12:50 Uhr, 24°C, wolkenlos, 1 Bft aus NNW

    - keine Nachweise

    - 3 Reptilienmatten kontrolliert

4. Begehung Ze, 13.08.2021, 12:20-13:00 Uhr, 28°C, heiter, 2 Bft aus S

    - keine Nachweise

    - 3 Reptilienmatten kontrolliert

5. Begehung Ze, 14.09.2021, 16:40-17:10 Uhr, 19°C, heiter, 1 Bft aus S

    - sicherer Nachweis einer Eidechse, Art nicht erkannt

    - 3 Reptilienmatten kontrolliert

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht auf der ca. 2,37 ha großen Vorhabenfläche die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes mit dazugehörigen Verkehrsflächen, mit einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Gesamtversiegelung von bis zu 45 %, in ein bis zweigeschossiger Bauweise vor. Gehölze und Gebüsche aus dünnstämmigen niedrigen Obstbäumen, Weißdorn, Liguster und Eschenahorn darunter 6 dickstämmige werden entfernt. Zwei Robinien und eine Fichte werden zur Erhaltung festgesetzt ebenso wie das Siedlungsgehölz im Westen. Es ist eine Anpflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze geplant. Im Bereich der Freileitung ist Grünfläche vorgesehen.

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

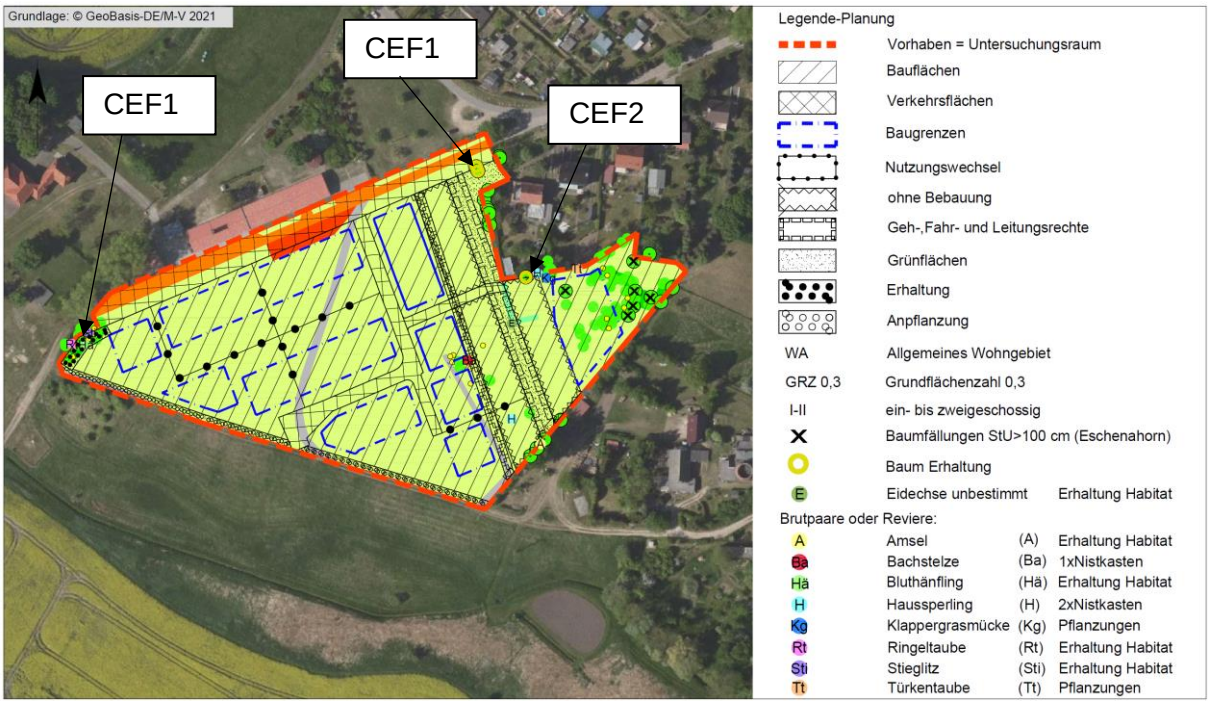

Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
3. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Die Robinien im Plangebiet sowie das Gehölz im Westen mit einer stärkeren Esche werden zur Erhaltung festgesetzt. Die zu fällenden älteren dickstämmigen Eschenahorn weisen keine Höhlen, Rindenspalten, Astabbrüche oder Stammrisse auf. Dies gilt ebenso für die dünnstämmigen niedrigen Obstbäume und Weißdorn. Durch das Vorhaben werden keine potentiellen Quartiere der Fledermausarten beseitigt.

Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Im Rahmen der Erfassungen erfolgten Nachweise von Brutvogelarten. Höhlenbäume die baumbewohnenden Käferarten als Habitat dienen könnten sind nicht vorhanden.

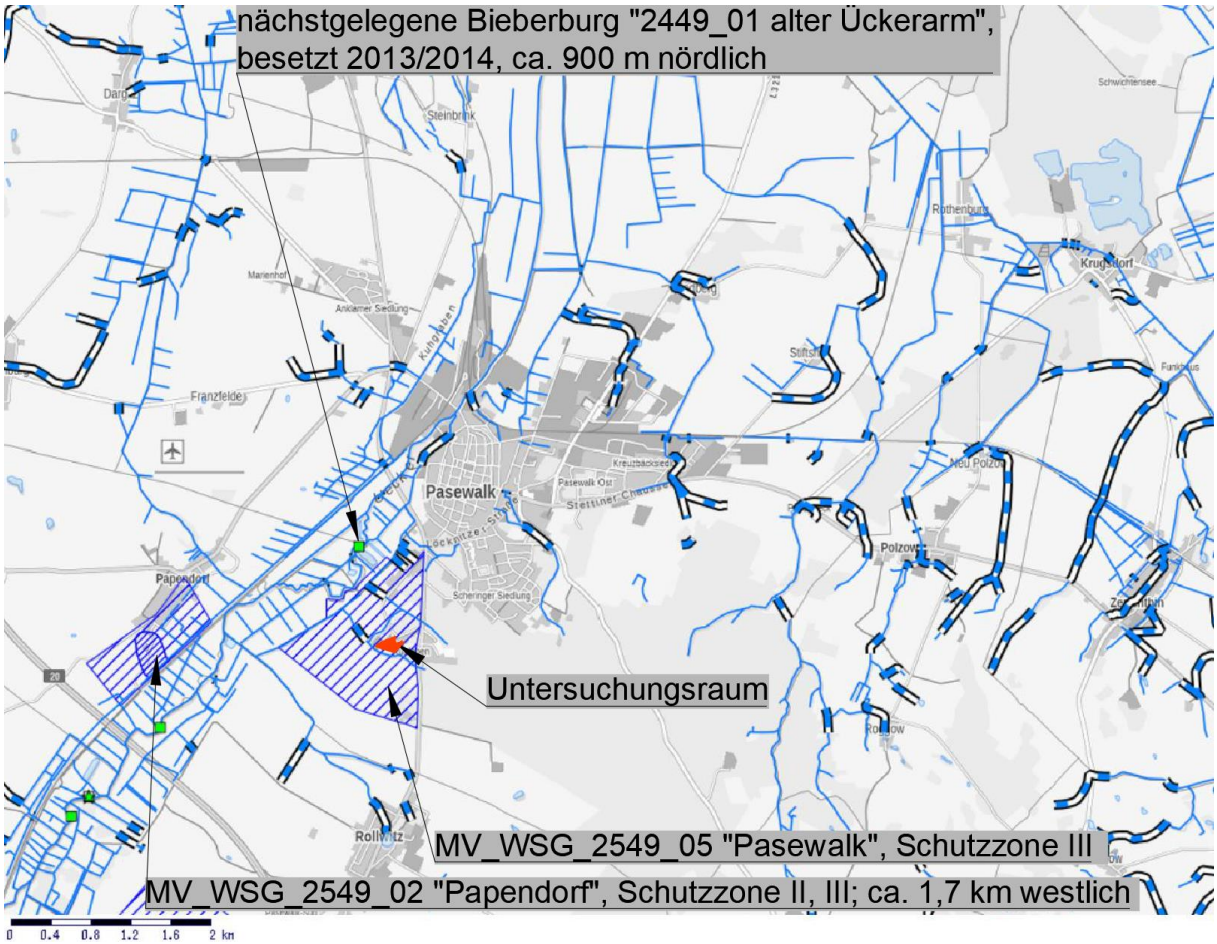

Abbildung 5: Gewässer und Fischottertotfunde (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Während der Erfassungen zu Reptilien wurde einmal ein Exemplar einer Eidechse festgestellt, welche nicht bestimmt werden konnte. Die Fundstelle befindet sich im Bereich der zukünftigen Grünfläche, so dass das Habitat der Eidechse erhalten bleibt. Die Planung führt nicht zur Beseitigung von Habitaten sowie zur Tötung und Verletzung von Reptilien, so dass keine weitere Prüfung der unbestimmten Art erfolgt.
Die nächstgelegenen potentiellen Laichgewässer sind mindestens 700 m (Torfstich bei Pasewalk) entfernt, verteilen sich entlang des Ueckerlaufes und sind durch Bebauung, Straßen und Äcker vom Plangebiet getrennt (siehe Abb. 5). Die Lage dieser potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien lässt nicht auf gerichtete Hin- und Rückwanderung über das Plangebiet und auf eine Nutzung als Überwinterungsraum schließen.

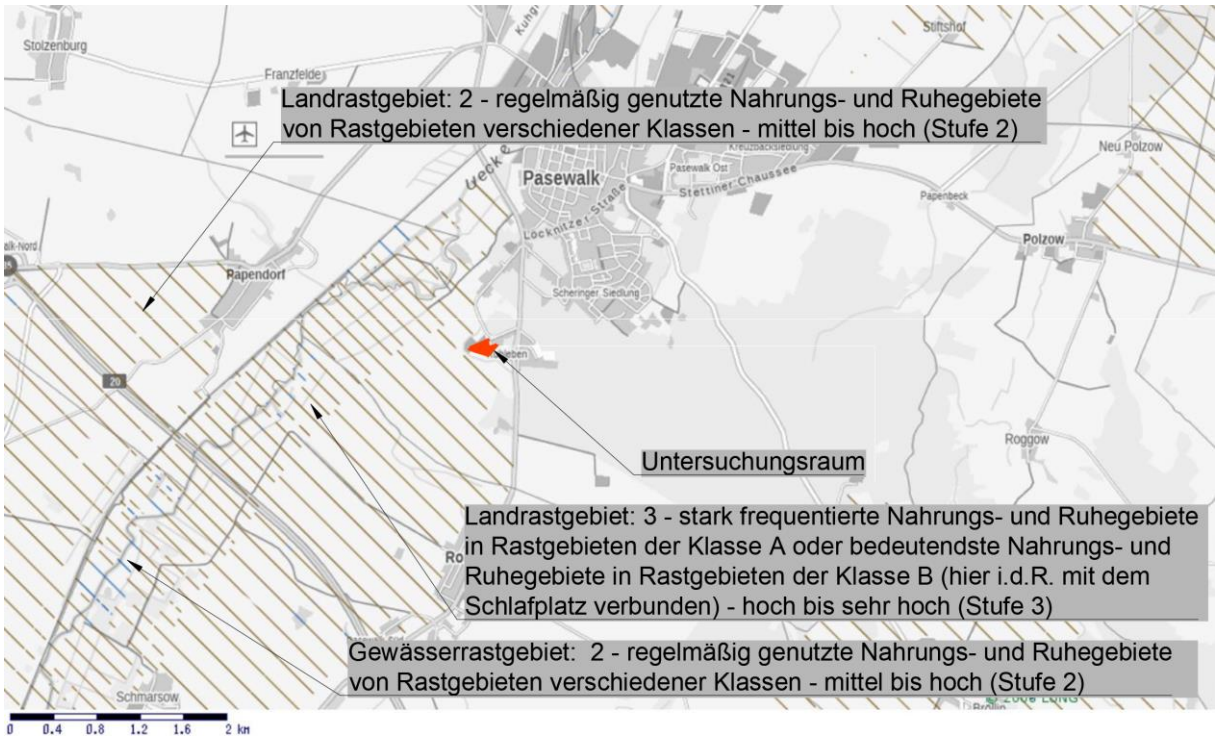

Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2549-2 wurden zwischen 2008 bis 2016 vier Brutplätze des Kranichs, zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaare des Rotmilans und im Jahr 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet.
Im Rahmen der Erfassung der Avifauna wurde kein Weißstorch auf Nahrungssuche festgestellt.
Als Lebensraum für die Artengruppen Falter, Libellen, Weichtiere ist das Plangebiet aufgrund fehlender Wirts- und Futterpflanzen, Habitate, Vernetzungen bzw. aufgrund bestehender Beunruhigungen ungeeignet.
Die Gegebenheiten im Plangebiet werden den Ansprüchen der im MTB vorkommenden Groß- und Greifvogelarten an ein Bruthabitat nicht gerecht aber sind für den Rotmilan als Nahrungsfläche geeignet. Es stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Nahrungsgewinnung zur Verfügung. Somit wird nicht eingehender auf die Arten eingegangen. Der

Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet, aber in Zone B der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		nein
Nyctalus noctula	Abendsegler		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja Erhalt des Habiats
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen/Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen, wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 nachgewiesen. Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdeten Bluthänfling aus Tabelle 2 wird zuvor einzeln kommentiert. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten werden in Gruppen zusammengefasst.
Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde der Jagdfasan beobachtet. Dieser ist jedoch keine heimische Art und wird daher nicht weiter betrachtet.

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3/V			Ba, Bu	[1]/1	**S**, I	Erhalt

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	
Schutzstatus	
RL MV: V **RL D: 3**	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).
Vorkommen in M-V:
Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).
Gefährdungsursachen:
Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar im westlichen Gehölz.
Lokale Population nach Vökler, 2014: 21- 50 Brutpaare im Messtischblattquadranten 2549-2

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Gehölzbeseitigungen im Zeitraum vom 01.10. bis zum 29.02., außerhalb der Brutzeit.
- Zur Erhaltung festgesetzte Gehölze sind zu erhalten.
- Pflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings im westlichen Gehölz festgestellt. Dieses bleibt erhalten. So entsteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das Habitat bleibt erhalten. Verletzungen bzw. Tötungen können nicht eintreten. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterin zu erfüllen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Habitat bleibt erhalten. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle besonders geschützten Arten sind in der Lage angebotene Ersatzhabitate zu besiedeln. Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und werden durch das Vorhaben in ihrer lokalen Population nicht gefährdet.

Tabelle 3: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhalt
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*/*			Ba	[1]/1	**S**, I	Erhalt

Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Pflanzung

Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Baumbrüter

Schutzstatus

RL MV: **RL D:**	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Die besonders geschützten Baumbrüter siedeln im westlichen Gehölz bzw. die Türkentaube im Bereich der Fichte im Osten des Plangebietes. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten, nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Vorkommen in M-V:
Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: je ein Brutpaar
Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Erhaltung von Bäumen
- Pflanzung heimischer Gehölze in Anpflanzfestsetzung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Arten aus Tabelle 3 in den Bäumen des westlichen Gehölzes und im Osten festgestellt. Das westliche Gehölz bleibt erhalten. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die im westlichen Gehölz brütenden Arten sind durch die Fällungen nicht betroffen.

Tötungen und Verletzungen der Türkentaube werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten bleiben teilweise erhalten. Neue Bäume werden gepflanzt, die Nahrung und neue Bruthabitate bieten. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das westliche Gehölz bleibt bestehn. Es sind Pflanzungen vorgesehen. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Tabelle 4: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Pflanzungen

Abkürzungen siehe Anhang 1

Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Gebüschbrüter

Schutzstatus

RL MV: **RL D:**	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Die Klappergrasmücke wurde im Osten des Plangebietes im Bereich der Fichte festgestellt. Als anpassungsfähiger Kulturfolger beansprucht sie ein kleines Revier und weist eine geringe Fluchtdistanz auf. Sie ist in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Vorkommen in M-V:
Die Art weist eine hohe Bestandsdichte auf und ist nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ein Brutpaar
Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Erhaltung von Sträuchern innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- Pflanzung heimischer Gehölze in Anpflanzfestsetzung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Art aus Tabelle 4 in den Gebüschen im Osten des Plangebietes festgestellt. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten in unmittelbarer Nähe außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Neue Sträucher werden gepflanzt, die Nahrung und neue Bruthabitate bieten. Die lokale Population ist stabil und wird durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gehölze in der unmittelbaren Umgebung bleiben erhalten. Es sind Pflanzungen vorgesehen. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Tabelle 5: Festgestellte ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	*Motacilla alba*	*/*			N, H, B	[2]/3	**I**, Schn, Sp	1x Nistkasten
Haussperling	*Passer domesticus*	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	2x Nistkasten

Potenzielle ausschließlich besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Schutzstatus

RL MV:
RL D:

☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Die Bachstelze siedelt vermutlich in einem Nistkasten, die zwei Haussperlingspaare in Höhlenbäumen oder Gebäuden östlich außerhalb des Plangebietes und nutzen dieses als Revier. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen die Arten kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Alle Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.
Vorkommen in M-V:
Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum
☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Bachstelze ein Brutpaar, Haussperling zwei Brutpaare
Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Baufeldfreimachungen, Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Ersatznistkästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Arten aus Tabelle 5 in einem Nistkasten bzw. in Bäumen/Gebäuden außerhalb des Plangebietes festgestellt. Fällungen erfolgen außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe außerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Ersatznistkästen werden angebracht, die neue Bruthabitate bieten. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch das Vorhaben, bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gehölze/Gebäude in der unmittelbaren Umgebung bleiben erhalten. Es sind Ersatznistkästen vorgesehen, so dass immer Habitate zur Verfügung stehen während die Ersatznistkästen Wirkung entfalten. Diese werden vor Baubeginn installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Eidechse unbestimmter Art) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachungen und Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

V2 Die Grünfläche ist von jeglichen Bauarbeiten, Einbauten und zusätzlichen Pflanzungen freizuhalten. Die Ligusterhecke ist zu erhalten. Auf der Fläche ist eine Blühwiese unter Einsatz einer unterstützenden Salbei-Saatenmischung z.B. von Rieger-Hofmann GmbH zu entwickeln. Die Fläche ist 1x im Jahr außerhalb der Brutzeit unter Beseitigung des Mahdgutes mit einer Schnitthöhe von 20 cm zu mähen.

V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung sind 100 Stück Sträucher heimischer Arten (z.B., Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere), Syringa vulgaris (Flieder), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)) sowie 50 Stück Sträucher weiterer Arten (z.B. Deutzia hybriden (Deutzie), Kolkwitzia amabelis (Kolkwitzie), Weigelia hybriden (Weigelie)) zur Entwicklung einer Blühhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für den Haussperling ist mit zwei Nistkästen gem. Abb.7 des AFB zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an Bäumen gem. Abb. 4 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für die Bachstelze einem Nistkasten gem. Abb.8 des AFB zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an Bäumen gem. Abb. 4 des AFB zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

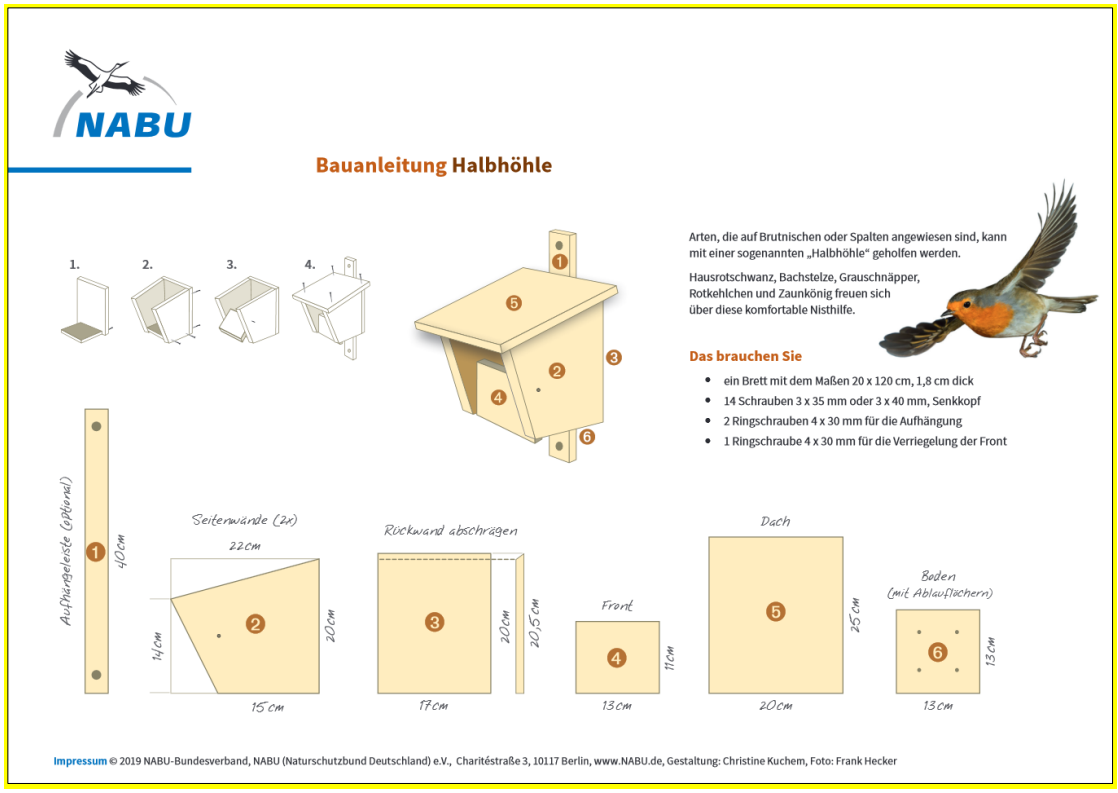

10. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst,

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

	Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2 -Fotodokumentation

Bild 01 Straße am Wasserwerk- nordwestliche Plangebietsgrenze- Gebäude außerhalb

Bild 02 Baumgruppe im Westen mit Ringeltaube, Stieglitz und Bluthänfling- Erhaltung

Bild 03 Südwestliche Plangebietsgrenze- Wegeflurstück außerhalb

Bild 04 Plangebiet vom Zentrum

Bild 05 Gehölzgruppe im Zentrum mit Bachstelze – wird beseitigt

Bild 06 nordöstliche Plangebietsgrenze- Ligusterhecke, 2 Robinien, 1 Fichte im Plangebiet

Bild 07 östliches Plangebiet, Gebäude außerhalb

Bild 08 Gehölz im Osten mit Eschenahorn links, Obst und Weißdorn - wird beseitigt

Bild 09 Gehölz weiter im Osten mit Eschenahorn und Obst- wird beseitigt

Bild 10 offene Fläche an der östlichen Plangebietsgrenze- Eschenahorn werden beseitigt

Bild 11 zu erhaltende Robinien im Norden

Anhang 3 - Katierergebnisse

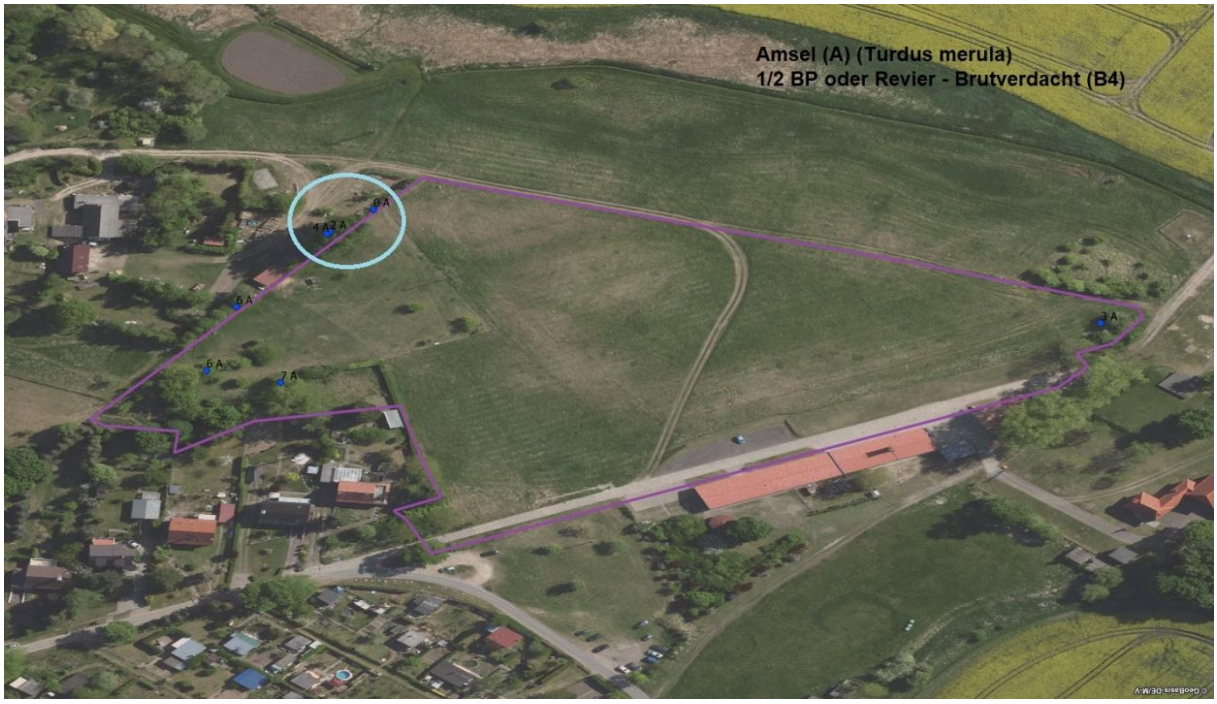

Nachweis 1: 1-2 Brut- oder Revierpaare der Amsel

Nachweis 2: 1 Brut- bzw. Revierpaar der Bachstelze

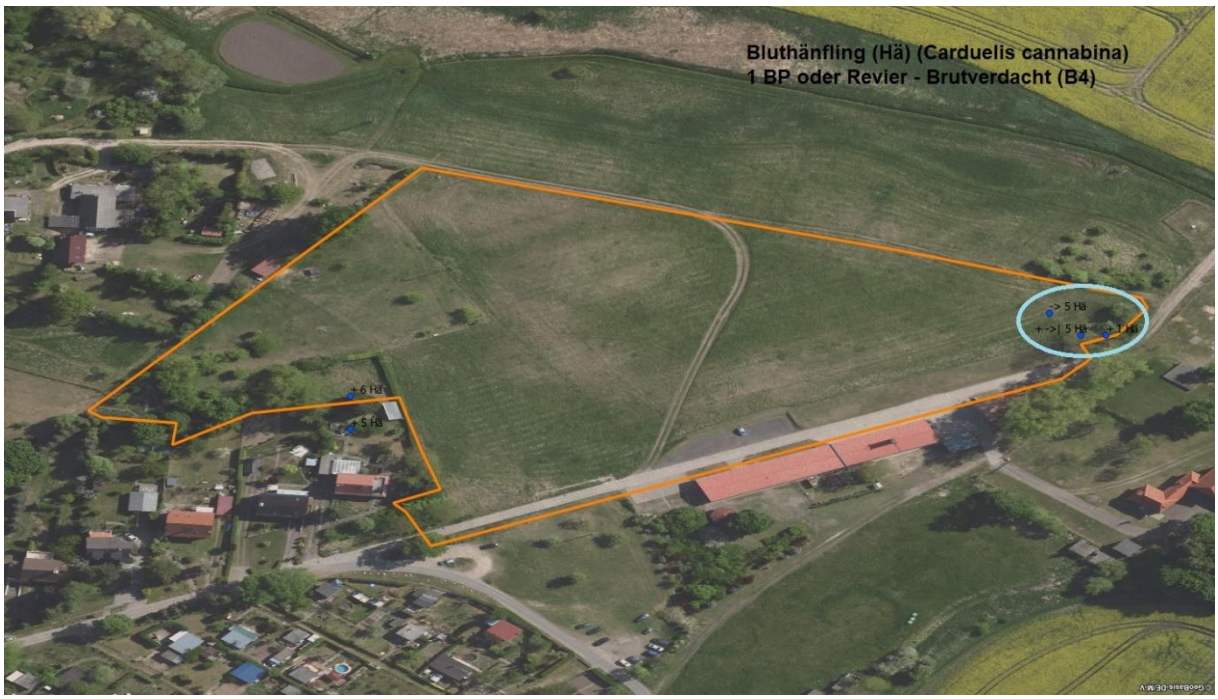

Nachweis 3: 1 Brut- bzw- Revierpaar des Bluthänflings

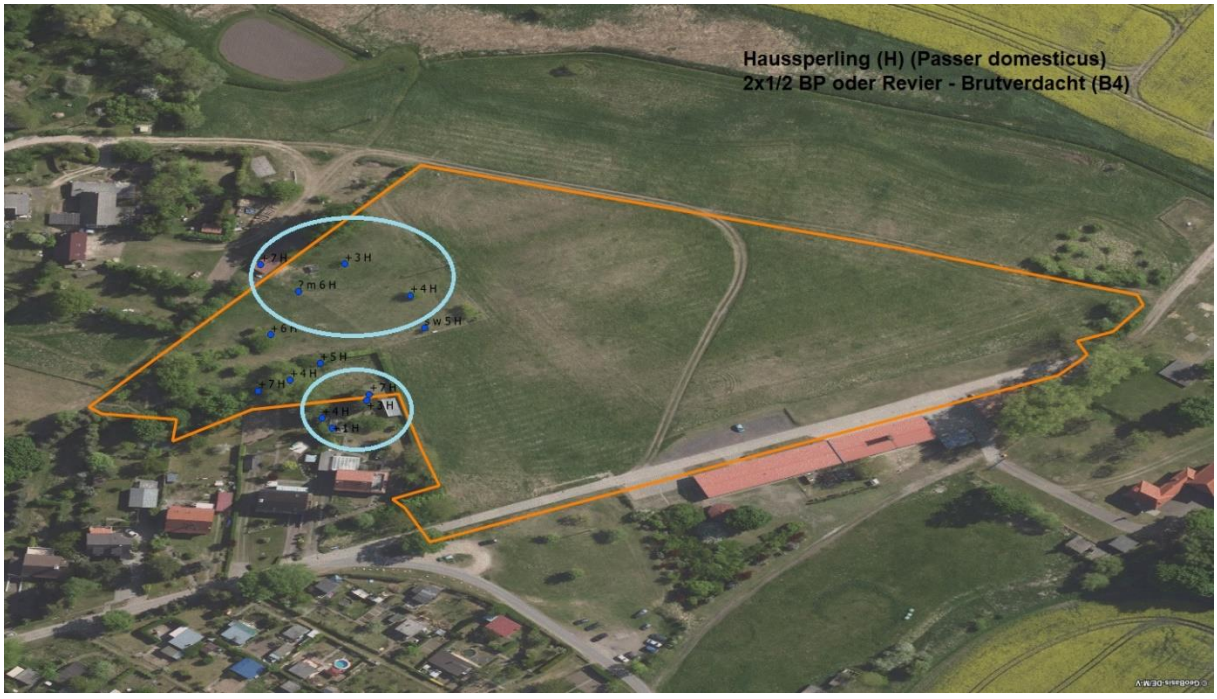

Nachweis 4: 2x 1-2 Brut- bzw. Revierpaare des Haussperlings

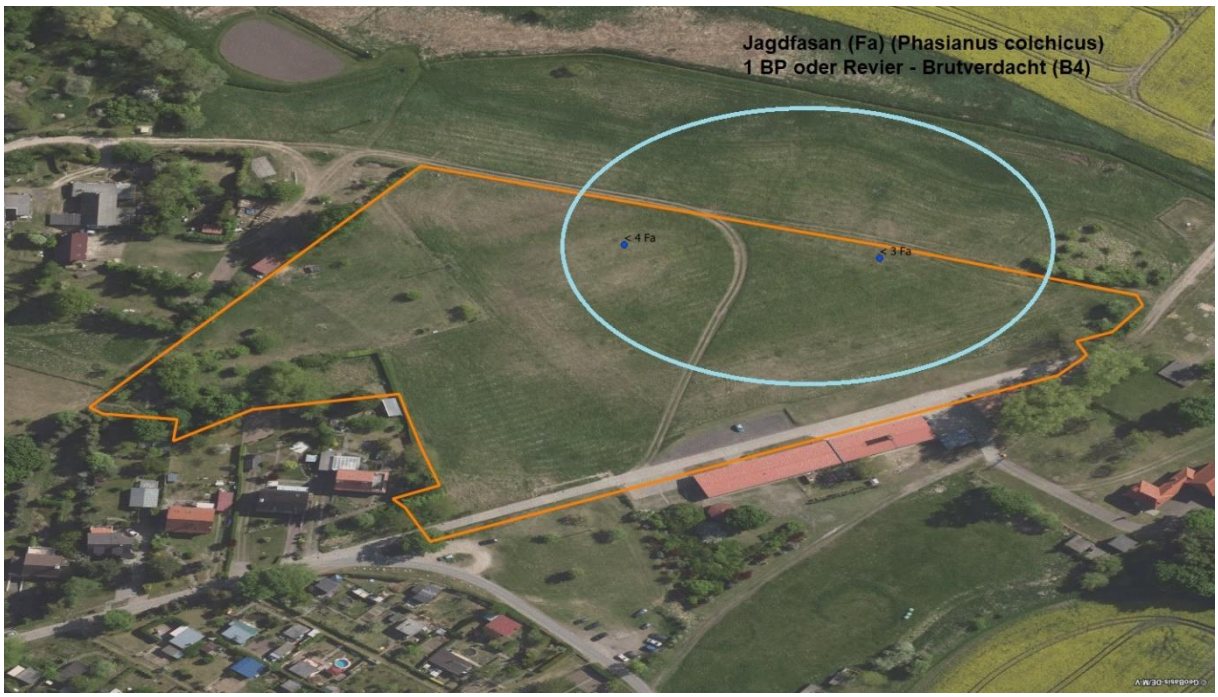

Nachweis 5: 1 Brut- bzw. Revierpaar des Jagdfasans

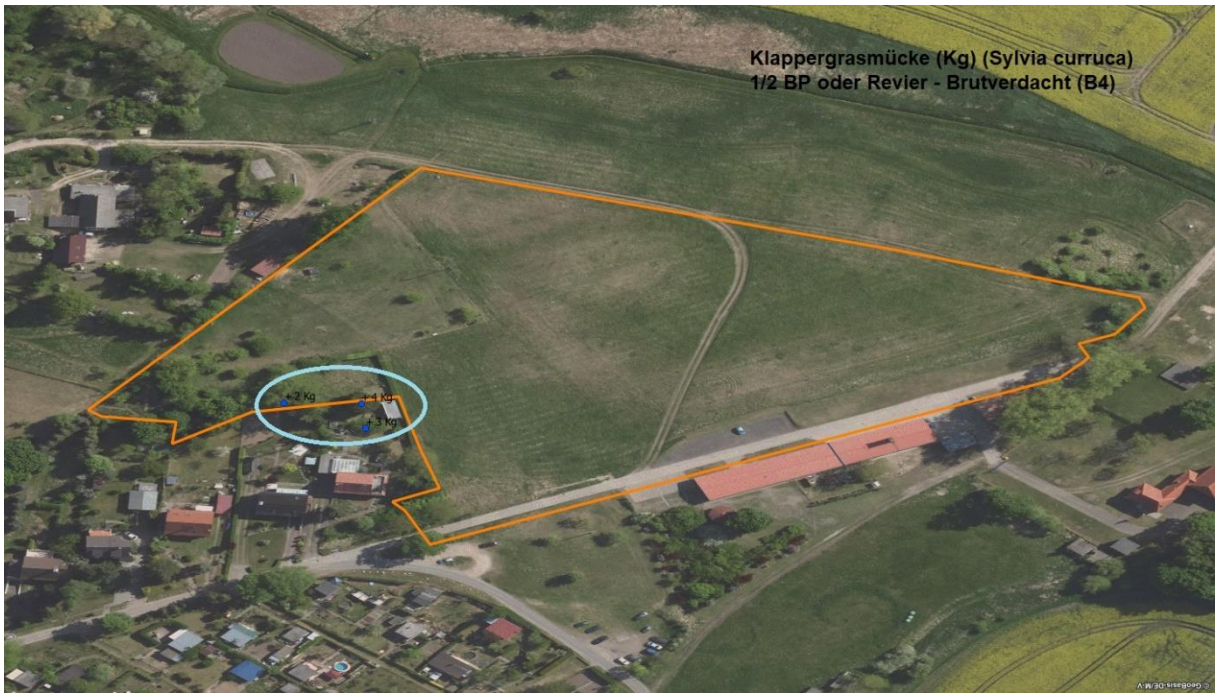

Nachweis 6: 1-2 Brut- bzw. Revierpaare der Klappergrasmücke

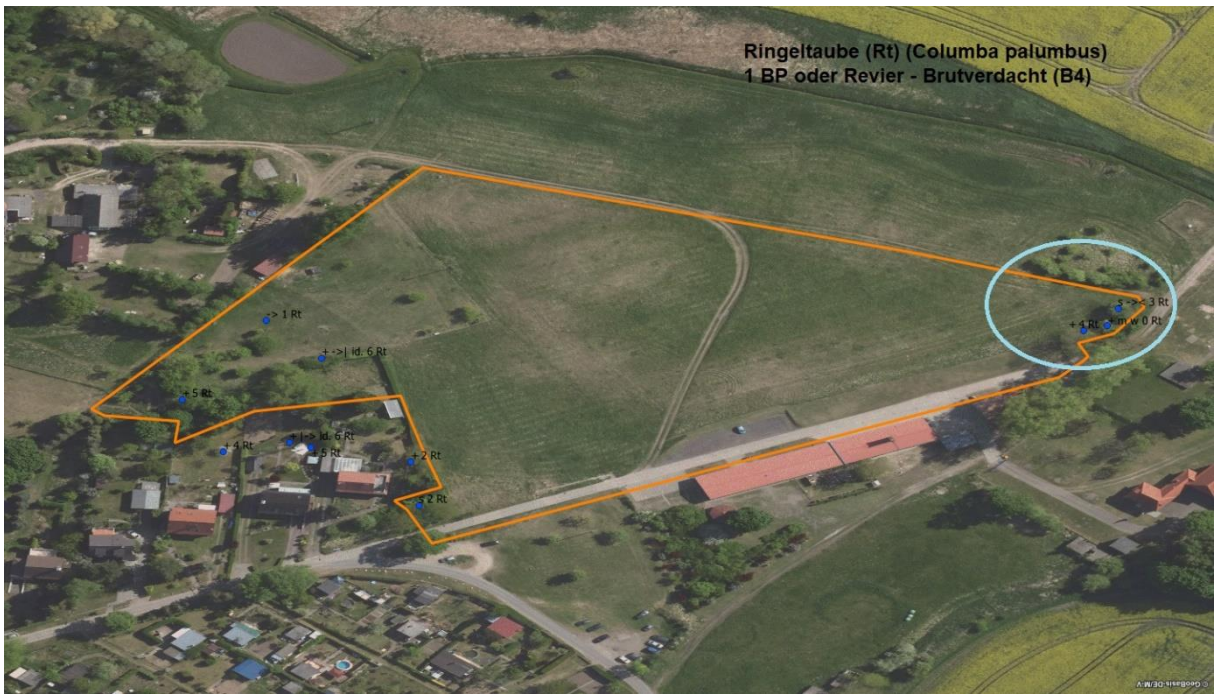

Nachweis 6: 1 Brut- bzw. Revierpaare der Ringeltaube

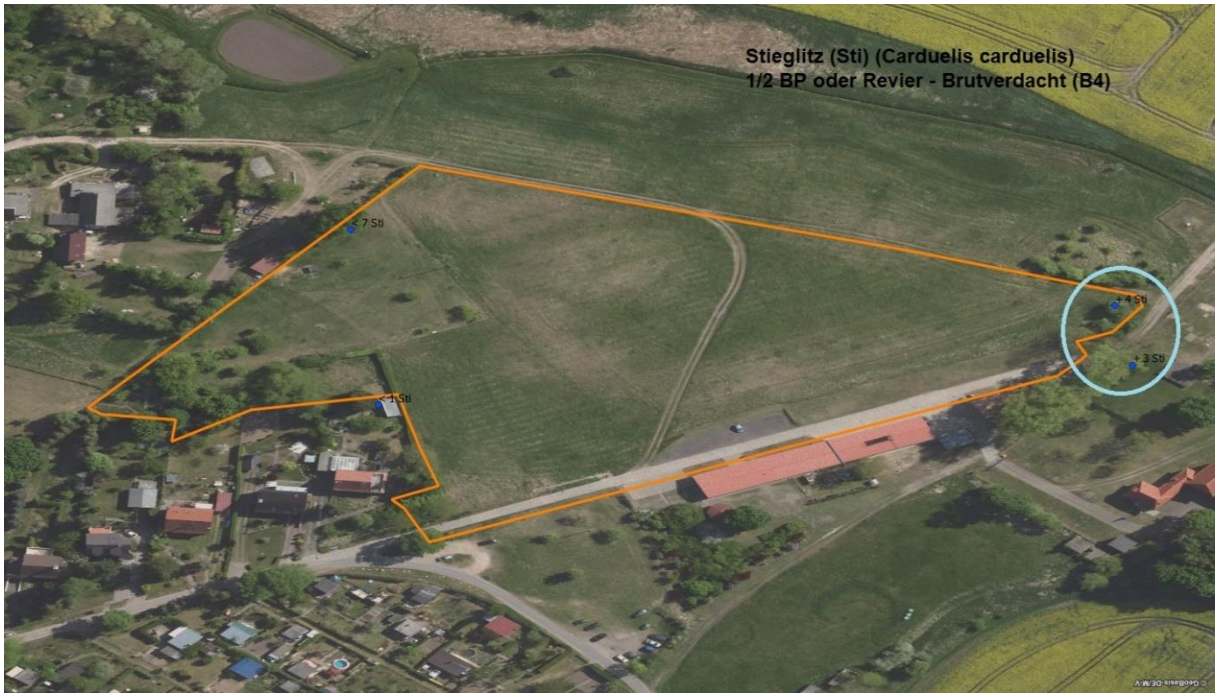

Nachweis 6: 1 -2 Brut- oder Revierpaare des Stieglitzes

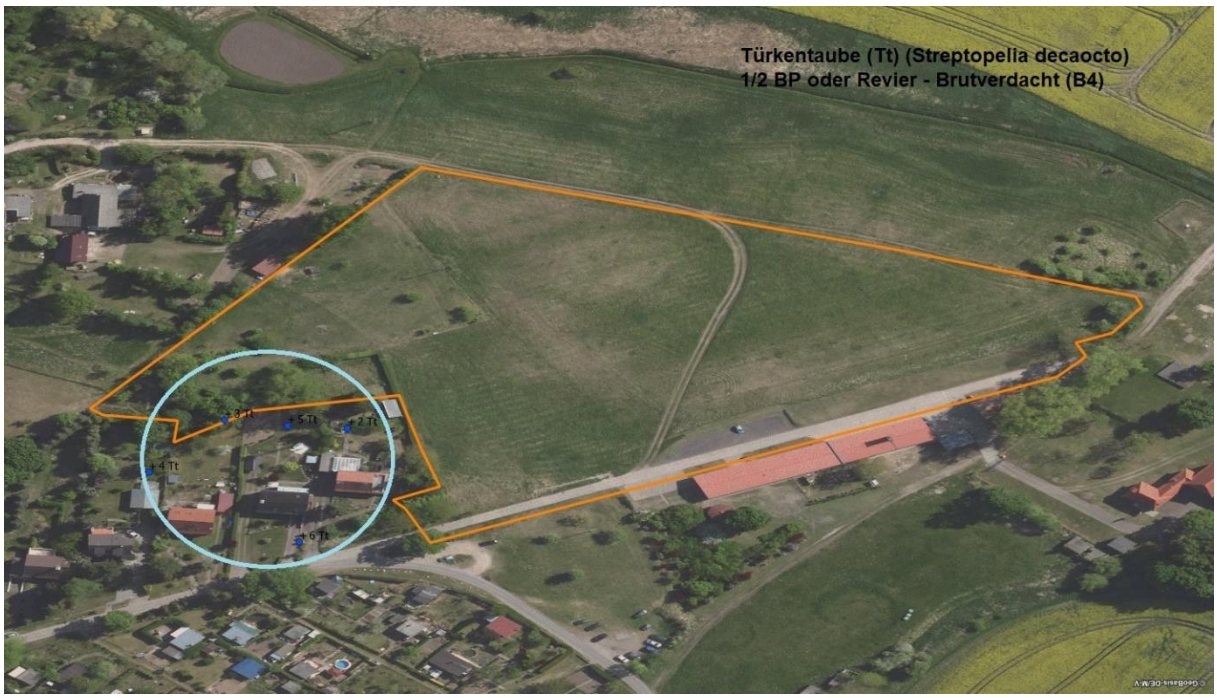

Nachweis 6: 1-2 Brut- oder Revierpaare der Türkentaube

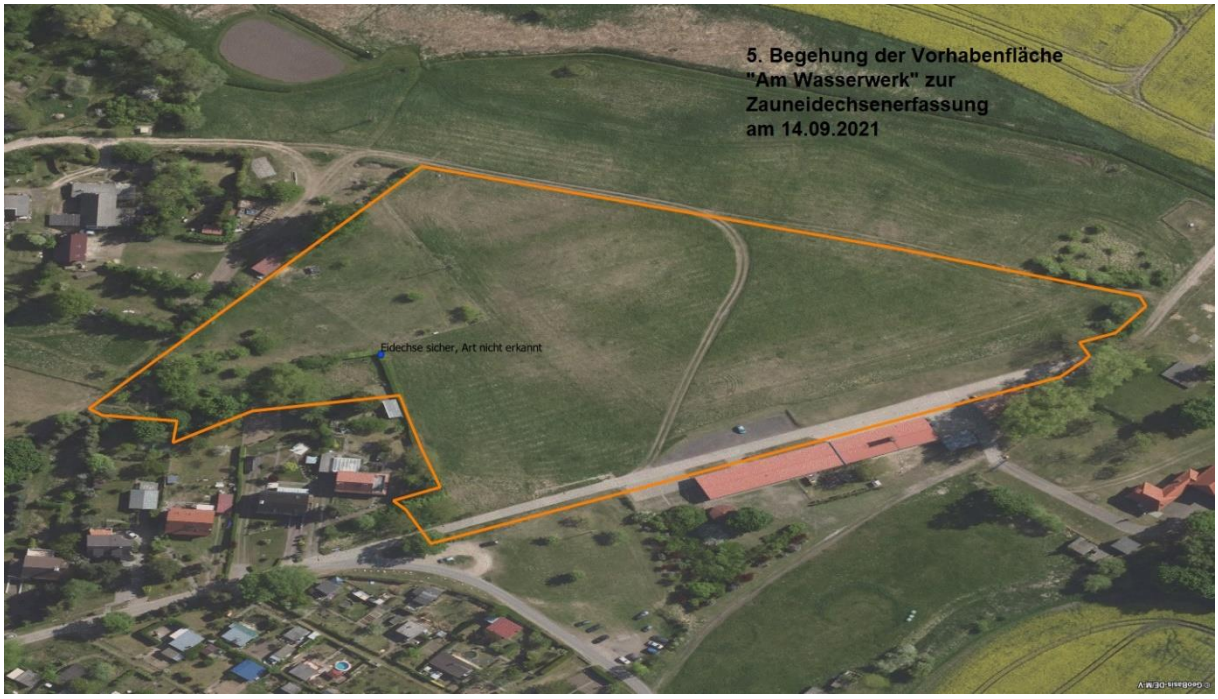

Nachweis einer Eidechse, unbestimmt

Bebauungsplan Nr. 59/21 "Am Wasserwerk" Stadt Pasewalk
Bestandsplan

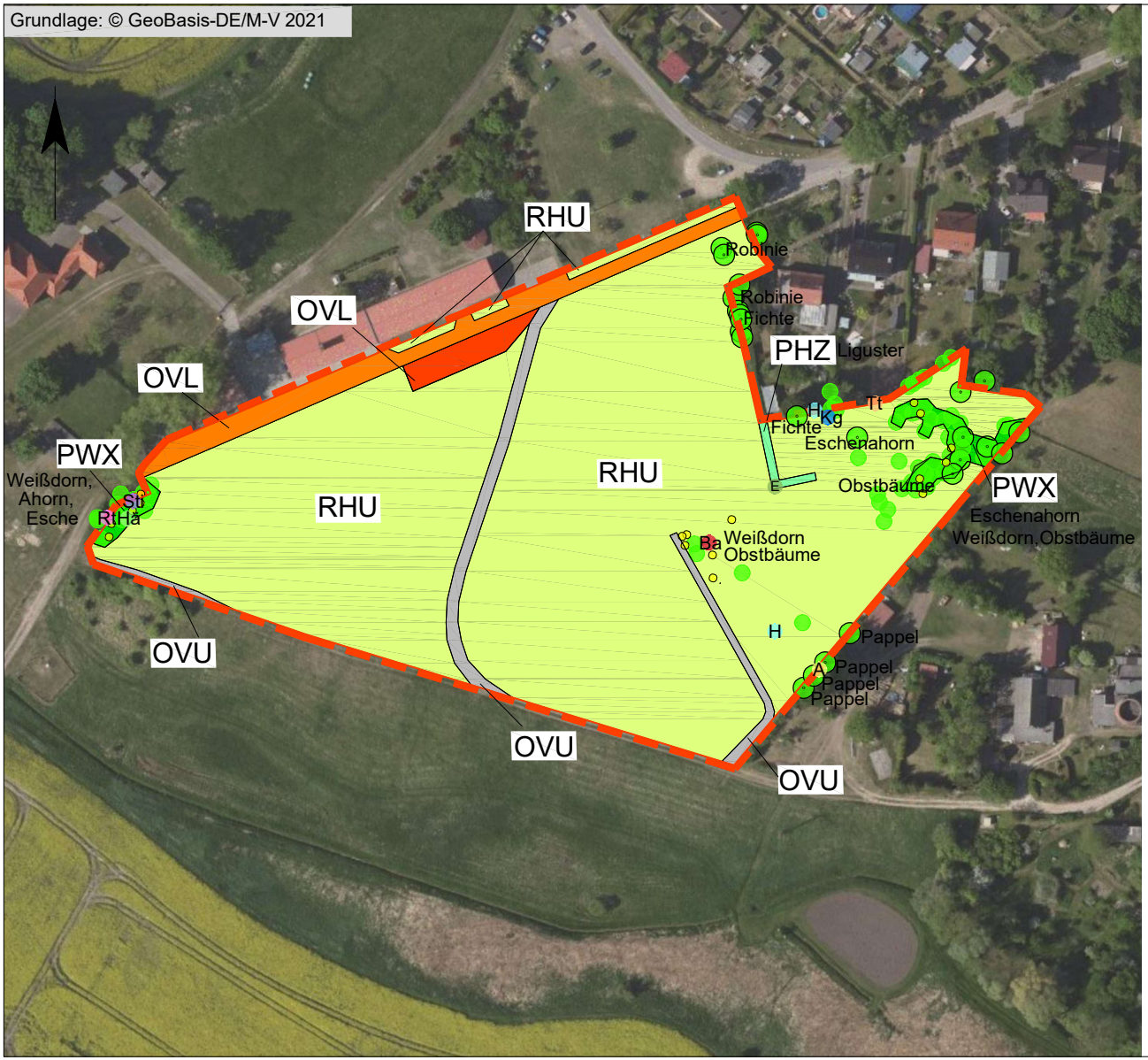

Legende

Untersuchungsraum=Geltungsbereich

Bestand

OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche	
OVL	Straße	
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	
RHU	Ruderale Staudenflur	
	Strauch	
	Baum < 30cm	
	Baum nach § 18 NatSchAG geschützt	
E	Eidechse unbestimmt	Erhaltung Habitat

Brutpaare oder Reviere:

A	Amsel	(A)	Erhaltung Habitat
Ba	Bachstelze	(Ba)	1xNistkasten
Hä	Bluthänfling	(Hä)	Erhaltung Habitat
H	Haussperling	(H)	2xNistkasten
Kg	Klappergrasmücke	(Kg)	Pflanzungen
Rt	Ringeltaube	(Rt)	Erhaltung Habitat
Sti	Stieglitz	(Sti)	Erhaltung Habitat
Tt	Türkentaube	(Tt)	Pflanzungen

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 1 Datum: 15.09.2021 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Bebauungsplan Nr. 59/21 "Am Wasserwerk" Stadt Pasewalk
Konfliktplan

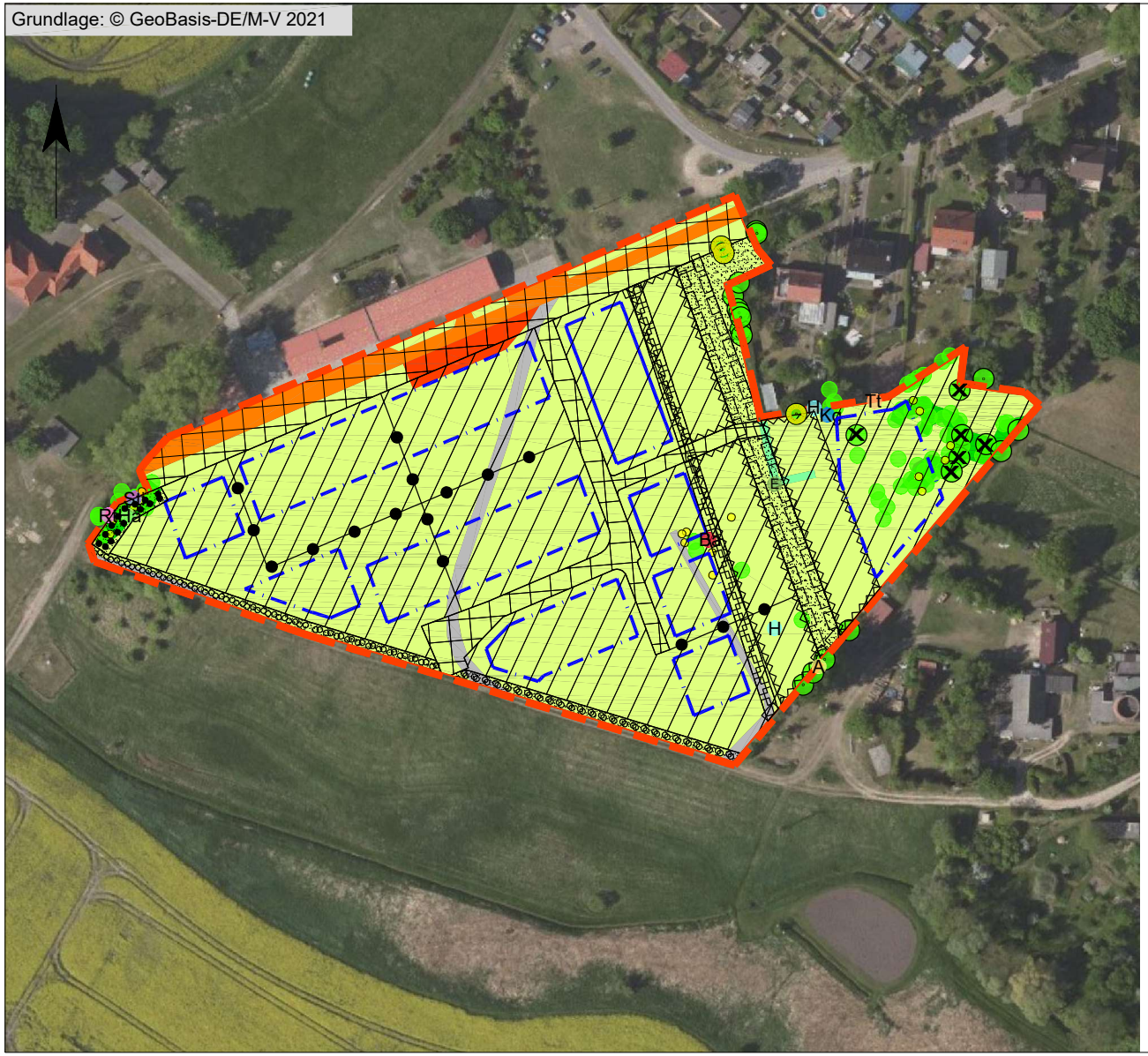

Legende-Planung

- Vorhaben = Untersuchungsraum
- Bauflächen
- Verkehrsflächen
- Baugrenzen
- Nutzungswechsel
- ohne Bebauung
- Geh-,Fahr- und Leitungsrechte
- Grünflächen
- Erhaltung
- Anpflanzung

WA	Allgemeines Wohngebiet		
GRZ 0,3	Grundflächenzahl 0,3		
I-II	ein- bis zweigeschossig		
X	Baumfällungen StU>100 cm (Eschenahorn)		
	Baum Erhaltung		
E	Eidechse unbestimmt		Erhaltung Habitat

Brutpaare oder Reviere:

A	Amsel	(A)	Erhaltung Habitat
Ba	Bachstelze	(Ba)	1xNistkasten
Hä	Bluthänfling	(Hä)	Erhaltung Habitat
H	Haussperling	(H)	2xNistkasten
Kg	Klappergrasmücke	(Kg)	Pflanzungen
Rt	Ringeltaube	(Rt)	Erhaltung Habitat
Sti	Stieglitz	(Sti)	Erhaltung Habitat
Tt	Türkentaube	(Tt)	Pflanzungen

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 2 Datum: 15.09.2021 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: B. Siebeck